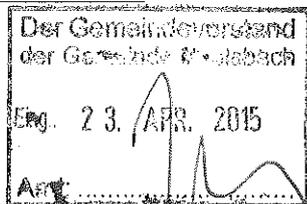




Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Egelsbach
Jürgen Sieling
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach



Dezernat 2

Referent(in) Frau Maier
Unser Zeichen Mai/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 07.04.2015

Datum 14.04.2015

Bürgerbegehren gem. § 8b HGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sieling,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden gehen wir in einem Rechtsgutachten auf die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Verkauf des Eigenheims“ ein. Der Gesetzgeber hat aufgrund der erheblichen Wirkungen, die ein Bürgerentscheid entfaltet, verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen normiert, die zwingend vorliegen müssen, damit ein Bürgerbegehren für zulässig erachtet werden kann. Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist das obige Bürgerbegehren.

1. Schriftliche Einreichung beim Gemeindevorstand

Das Bürgerbegehren muss schriftlich an den Gemeindevorstand adressiert sein. Ausweislich der Sachverhaltschilderung wurde das Bürgerbegehren einschließlich der ca. 2.600 Unterstützungsunterschriften am 26.03.2014 bei dem Gemeindevorstand eingereicht, so dass dieses Erfordernis wohl eingehalten worden ist.

2. Fragestellungen

Das Bürgerbegehren muss des Weiteren die zentrale Fragestellung ausweisen. Nach der Rechtsprechung muss die Fragestellung eindeutig formuliert sein, so dass diese zu keinen unterschiedlichen Auslegungen bzw. Unklarheiten Raum lässt. Da die Fra-



gestellung vorliegend eindeutig mit „Ja“ bzw. mit „Nein“ beantwortet werden kann, ist zunächst den Anforderungen des § 55 Abs. 3 KWG Genüge getan worden. Danach wird die Fragestellung mit der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit formuliert, so dass § 8b Abs. 3 S. 2 HGO insoweit entsprochen wird.

3. Begründung

Das Bürgerbegehren hat gem. § 8b Abs. 3 S. 2 HGO eine Begründung zu enthalten, an deren inhaltlichen Anforderungen jedoch keine allzu hohen Hürden anzulegen sind.

Kurz und prägnant sollen dabei die tragenden Gesichtspunkte des Bürgerbegehrens dargelegt werden. Form und Inhalt des Begründungstextes sind dabei grundsätzlich freigestellt. Hierbei genügt grundsätzlich auch ein Satz zur Begründung, wenn der Gesamtzusammenhang und die Ziele des Begehrens erkennbar sind (Bennemann/Hagemeier, Kommentar HGO, Stand Juli 2013, § 8b HGO, Rdnr. 92). Aus den aufgeführten Begründungspunkte, dass nicht ausreichend geprüft wurde, ob eine Sanierung zum Eigenheim nicht doch günstiger ist, als der derzeit geplante Neubau einer Versammlungsstätte, wird der Hintergrund der Initiatoren des Bürgerbegehrens und der Gesamtzusammenhang deutlich.

Insbesondere aus Satz 2 der Begründung geht hervor, welches Ziel mit dem Bürgerbegehren sachlich erreicht werden soll. Denn mit einem Verkauf des Eigenheims werden vollendete Tatsachen geschaffen, ohne die Möglichkeit der Erhaltung des Eigenheims hinreichend geprüft zu haben.

Wertende und pointierte Darstellungen sind dabei als unerheblich zu betrachten, da diese ein Charakteristikum des politischen Meinungskampfes im Zusammenhang mit der vorliegenden Sachfrage darstellen. Allerdings darf die Begründung nicht offensichtlich falsch sein, dass sie zur Täuschung des Wählerwillens geeignet erscheint (Bennemann/Hagemeier, Kommentar HGO, Stand Juli 2013, § 8b Rdnr. 92).

Nach der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Bürgerbegehren dann unzulässig ist, wenn tragende Elemente der Begründung unrichtig sind (OVG Münster, NVwZ-RR 2002, S. 766). Nach dieser Entscheidung dient die Begründung dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion wird nur dann erfüllt, wenn die dargelegten Tatsachen zutreffend sind und nicht gewährleistet ist, wenn Tatsachen, die für die Begründung tragend sind, unrichtig wiedergegeben werden. Insoweit ist dann von einer Täuschung des Wählerwillens auszugehen. Dass Tatsachen, die für die Begründung tragend sind, unrichtig wiedergegeben wurden, ist nicht ersichtlich.



4. Benennung von drei Vertrauenspersonen

Gem. § 8b Abs. 3 S. 2 HGO müssen in einem Bürgerbegehren bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsvorschrift, die die Festlegung einer Höchstgrenze enthält. Die Benennung von ein bis drei Personen ist mithin von der obigen Regelung erfasst. Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind drei Bürger der Gemeinde und jeweils Stellvertreter benannt worden, so dass das entsprechende formale Erfordernis erfüllt ist.

5. Unterschriften

§ 8 b Abs. 3 Satz 3 HGO sieht die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens von mindestens 10 % der wahlberechtigten Einwohner vor. Im Hinblick auf die Wahlberechtigung ist auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung abzustellen. Maßgebliche Bezugsgröße ist die letzte Gemeindewahl, womit die letzte Wahl der Gemeindevertretung zu verstehen ist (Hannappel/Meireis, Leitfadens Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Lande Hessen, Ausgabe 2004, RN 31). Ob die eingereichte Zahl der Unterschriften vorliegt und dem entsprechenden Quorum von wahlberechtigten Einwohnern entspricht, ist anhand der Unterstützungsunterschriften vor Ort zu prüfen.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 25.08.1997, HSGZ 1997, S. 393) festgestellt hat, ist das Bürgerbegehren auf derselben Urkunde zu unterzeichnen. Nach dieser Entscheidung muss für die Unterzeichner erkennbar sein, was sie unterschrieben haben. Nach Sinn und Zweck von § 8 b Abs. 3 Satz 2, 3 HGO muss es ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit dem Text verbunden wurden. Wesentlich ist, dass sich der vollständige Erklärungsinhalt und die Unterschriften auf einem einheitlichen, nicht nachträglich zusammengesetzten Dokument befinden (Hannappel/Meireis, a. a. O., RN 37). Diesem Erfordernis wird vorliegend entsprochen, wenn vergleichbar der eingereichten Unterschriftenliste diese auf der Rückseite unterhalb des Textes angefügt wurden. Die Unterschriften schließen damit das Bürgerbegehren einschließlich Begründung etc. ab.

Ob die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften diesen Anforderungen genügt und erreicht wurde, kann den Sachverhaltsangaben nicht entnommen werden und wäre von der Verwaltung vor Ort zu prüfen.

6. Einreichung innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden



sein (§ 8b Abs. 3 S. 1 HGO). Insoweit handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren. Nach § 8b Abs. 3 S. 1 HS. 1 HGO ist jedoch auch ein initiatorisches Bürgerbegehren möglich. Hierbei ist nicht die 8-Wochen-Frist einzuhalten. In vorstehendem Sachverhalt waren den Beratungen zu einer Sanierung – den Abriss des Eigenheims sowie zu den Möglichkeiten eines Neu-/Umbaus einer Versammlungsstätte in Egelsbach schon längere Zeit Beratungen voran gegangen. Zu den Beschlüssen in der Vergangenheit ist im Einzelnen Folgendes mitzuteilen:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.07.2013 hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass zu den Varianten 2b und 3 der Egelsbacher Versammlungsstätten (Bürgerhaus und Eigenheim) eine genaue Kostenberechnung vorgenommen wird sowie entsprechende jährliche Folge- und Betriebskosten betrachtet und gegenübergestellt werden. Aus diesem Beschluss ist nicht ersichtlich, dass sich dieser Beschluss direkt auf die Veräußerung des Eigenheims der Gemeinde Egelsbach bezieht. Vielmehr handelt es sich bei diesem Beschluss um die Beauftragung des Magistrates zur Ermittlung der Kosten zur möglichen Erhaltung der Egelsbacher Versammlungsstätte (Eigenheim).

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2013 wurde schließlich die Schließung des Eigenheims zum 31.03.2014 beschlossen. Auch dieser Beschluss richtet sich nicht auf die Veräußerung des Eigenheims. Der Wortlaut des Beschlusses ist insoweit eindeutig.

Mit einem weiteren Beschluss am 09.10.2014 wurde die Variante 2b zur Versammlungsstätte (Erweiterung Bürgerhaussaal) beschlossen.

Zudem fasste die Gemeindevertretung am 06.02.2013 den Beschluss, dass der Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Gemeinde Egelsbach zu unterzeichnen ist. Als Anlage 2 zu dem Konsolidierungsvertrag wurde beschlossen, dass die Versammlungsstätte Eigenheim im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zu schließen ist (S. 8 der Anlage 2). Weiterhin wurde auf S. 19 der Anlage 2 mitbeschlossen, dass eine Überprüfung der Notwendigkeit der vorhandenen Gebäude und Objekte stattfindet und andernfalls die Verwertbarkeit zu prüfen ist.

Abschließend wurde jedoch noch nicht über den definitiven Verkauf des Eigenheims ein Beschluss gefasst. Dieser war nach den Sachverhaltsangaben für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 vorgesehen. In dieser Sitzung gab es ursprünglich von dem Gemeindevorstand eine Vorlage „Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkauf Kirchstraße 19“. Diese beinhaltete damit die Vorlage des Gemeindevorstandes zum Verkauf des Eigenheims. Da diese Vorlage jedoch nicht in der Sitzung



der Gemeindevertretung behandelt wurde, kann sich das Bürgerbegehren auch nicht gegen einen etwaigen Beschluss richten.

Daher handelt es sich bei dem vorliegenden Bürgerbegehren um ein initiiertes Bürgerbegehren. Nach § 8b Abs. 3 S. 1 HS. 1 ist daher die 8-Wochen-Frist nicht einzuhalten.

7. Ausschlussfrist von 3 Jahren

Nach der Regelung des § 8b Abs. 4 S. 1 HGO darf das Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde. Gegenstand eines Bürgerbegehrens kann gemäß § 8 b Abs. 1 HGO lediglich eine wichtige gemeindliche Angelegenheit sein. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet positiv auszuführen, was hierunter im Einzelfall zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff der wichtigen Angelegenheit im Sinne von § 8 b Abs. 1 HGO nicht mit dem Begriff der wichtigen Entscheidung im Sinne von § 9 Abs. 1 HGO gleichzusetzen (Hess. VGH, Urteil vom 28.10.1999, HSGZ 2000, S. 143). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Angelegenheit für die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit unmittelbare Bedeutung hat. Ob das Eigenheim für die Bürger der Stadt weiterhin als Versammlungsstätte genutzt werden kann, ist für die Bürger bedeutend und dient der Attraktivität der Gemeinde. Damit ist der Gegenstand des Bürgerbegehrens als eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 8b Abs. 1 HGO zu qualifizieren, über die in der Ausschlussfrist von drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt wurde.

8. Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

Das Bürgerbegehren muss zudem einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids enthalten. Diesem gesetzlichen Erfordernis (§ 8b Abs. 1 HGO) wird das eingereichte Bürgerbegehren ebenfalls gerecht, denn es ist auf dem Urkundentext formuliert, dass mit der Unterschrift die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 8b HGO beantragt wird.

9. Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGO muss ein Bürgerbegehren des Weiteren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten für die veranschlagte Maßnahme enthalten. Mit dem Kostende-



ckungsvorschlag soll den Bürgerinnen und Bürgern ihre Verantwortung für Kosten und finanziellen Folgen vor Augen gehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist Bestandteil des Kostendeckungsvorschlags die Angabe der Höhe der Kosten und der zu erwartenden Folgekosten der verlangten Maßnahme (Hess. VGH, HSGZ 1996, S. 465) sowie der Verzicht auf Einnahmen. Darüber hinaus ist anzugeben, welchen Bereichen des städtischen Haushalts Mittel entzogen werden sollen oder wie sonst die benötigten Mittel beschafft werden sollen, um die verlangte Maßnahme zu finanzieren (Hess. VGH, HSGZ 1996, S. 465).

Aus dem Bürgerbegehren geht als Kostendeckungsvorschlag hervor, dass für die verlangte Maßnahme voraussichtlich nicht erzielte Verkaufserlöse in Höhe von 440.800,00 Euro, laufende Kosten von ca. 20.000,00 Euro und Grundlagenermittlungskosten zum Weiterbetrieb von ca. 50.000,00 Euro anfallen. Daher ergeben sich aus den Ausführungen zunächst die Angaben einer geschätzten Höhe der anfallenden Kosten, falls das Eigenheim im Eigentum der Gemeinde Egelsbach verbleibt. Zwar ist bei den laufenden Kosten von 20.000,00 Euro nicht beziffert, in welchem Zeitraum mit diesen Kosten zu rechnen ist, dennoch dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden, denn die Initiatoren verfügen regelmäßig nicht über die Fachkenntnisse der Behörde. Es genügt daher insoweit eine überschlägige und schlüssige Angabe über die geschätzte Höhe und die anfallenden Kosten für die erforderliche Umsetzung der Maßnahme und den städtischen Haushalt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.08.2003, NVwZ-RR 2004, S. 62). Daher dürften die Angaben über die Folgekosten der verlangten Maßnahme in dieser Hinsicht insoweit ausreichend sein.

Weiterhin ist jedoch erforderlich, dass auch ein Vorschlag zur Deckung dieser mit der Maßnahme entstehenden Kosten in den Kostendeckungsvorschlag mitaufgenommen wird. Hierbei stellen die Initiatoren des Bürgerbegehrens darauf ab, dass die Kosten durch den Erlös aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken im noch zu erschließenden Baugebiet in der „Leimenkaute“ bzw. durch den Verkauf gemeindeeigener Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Eulensee gedeckt werden. Der Kostendeckungsvorschlag ist in dieser Hinsichtlich ausreichend, da der nicht erzielte Verkaufserlös beziffert wird und mit dem Erlös aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken eine Gegenrechnung aufgestellt wird. Bedenken könnten sich lediglich daraus ergeben, dass das Eigenheim in Zukunft stets laufende Kosten verursachen wird und irgendwann alle Grundstücke in dem noch zu erschließenden Baugebiet in der „Leimenkaute“ bzw. Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Eulensee verkauft sind. In diesem Fall ist die Finanzierung der laufenden Kosten des Eigenheims nicht mehr gesichert. Dennoch genügt es den Anforderungen eines Kos-



tendeckungsvorschlags, dass für die Deckung der Kosten realistische und schlüssige Einnahmen möglich sind, welche die Kosten eines bejahenden Bürgerentscheids decken (Hess. VGH, Urteil vom 28.10.1999; Az.: 8 UE 3683/97). Nach Mitteilung der Verwaltung sind die Kaufverträge für die Grundstücke Eulensee und der städtebauliche Vertrag zwar noch nicht abgeschlossen. Auch ist der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig. Erlöse sind daher erst mittelfristig zu erwarten. Allerdings wurde am 17.12.2014 in der Gemeindevertretung ein Beschluss in der Sache „Grundstücksangelegenheit Bebauungsplan Eulensee Erweiterung“ gefasst. Aus diesem Beschluss geht hervor, dass die noch zu vermessenden Teilflächen von insgesamt 24.420 qm der folgenden Grundstücke an die SMC Pneumatik GmbH zu einem Preis von 100,00 €/qm also insgesamt 2.442.000,00 € verkauft werden soll. Zu den Grundstücken in dem Baugebiet „Leimenkaute“ ist mitzuteilen, dass zu einem Verkauf und dabei noch zu erzielenden Einnahmen keine Verkaufswerte vorliegen. Dennoch würden nach den vorstehenden Angaben schon die Einnahmen aus dem Verkauf der Teilfläche aus dem Bebauungsplan Eulensee ausreichen um die in dem Bürgerbegehren aufgeführten Folgekosten der Maßnahme zu decken.

Abschließend bleibt festzustellen, dass soweit die Kosten geschätzt werden konnten, durch den Kostendeckungsvorschlag eine entsprechende Alternative zur Kostendeckung vorgeschlagen worden ist (Erlös aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken im noch zu erschließenden Baugebiet in der „Leimenkaute“ bzw. durch den Verkauf gemeindeeigener Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Eulensee). Hierbei ist auch zu beachten, dass an den Kostendeckungsvorschlag keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Entscheidend ist, dass den Bürgern die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung verdeutlicht wird und Möglichkeiten der Kostendeckung aufgezeigt werden. Diesem Erfordernis wird der vorstehende Kostendeckungsvorschlag gerecht, soweit die im Bürgerentscheid aufgeführten Kosten durch den Verkauf städtischer Flächen realistisch gedeckt werden können.

10. Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO

Soweit das Bürgerbegehren den Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO angeht, ist mitzuteilen, dass dieser im vorliegenden Sachverhalt nicht einschlägig ist.



Als Gesamtergebnis ist damit festzustellen, dass keine rechtlichen Bedenken gegen das Bürgerbegehren bestehen und das Bürgerbegehren damit aus unserer Sicht zulässig ist und den Anforderungen des § 8b HGO entspricht. Wir hoffen, zur Klärung Ihrer Fragen beigetragen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maier

Maier